

RS OGH 2000/11/8 7Ob223/00w, 7Ob86/04d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2000

Norm

WrJWG §39 Abs1

JWG §40

Rechtssatz

Die Ersatzpflicht eines Minderjährigen ist im Hinblick auf die Härteklausele des § 39 Abs 1 letzter Satz WrJWG nicht zu streng zu bemessen. Es soll dem unter einer Erziehungsmaßnahme stehenden Minderjährigen tunlichst ermöglicht werden, zumindest geringfügige Ersparnisse zu bilden, um nach der Entlassung aus der vollen Erziehung eine Starthilfe zu haben (zum Beispiel für Wohnungseinrichtung). Der Härteklausele kommt vor allem dann Bedeutung zu, wenn dem Minderjährigen ein Vermögen zufällt (Erbschaft, Schenkung).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 223/00w
Entscheidungstext OGH 08.11.2000 7 Ob 223/00w
- 7 Ob 86/04d
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 86/04d

Schlagworte

Härteklausele

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114527

Dokumentnummer

JJR_20001108_OGH0002_0070OB00223_00W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at